

„Gaupensatzung“

Satzung der Gemeinde Immenstaad über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO Baden-Württemberg.

Der Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad hat am 25.09.2006 die Änderung der Gaupensatzung von 1996 unter Zugrundelegung der folgenden Rechtsvorschriften beschlossen:

1. Landesbauordnung Baden- Württemberg (LBO), in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), gültig ab 01.01.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895)
2. Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, berichtigt S.720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20)

§ 1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

1. Die „Gaupensatzung“ gilt für alle Baugrundstücke **auf Immenstaader Gemarkung**, die nach § 30, § 33, § 34 oder nach § 35 bebaubar sind.
2. Regelungen zu Dachaufbauten, Dacheinschnitten und Dachflächenfenstern bestehender Bebauungspläne werden durch die „Gaupensatzung“ ersetzt. Die übrigen Festsetzungen der Bebauungspläne gelten unverändert weiter.

§ 2 Zulässigkeit

1. Grundsätzlich zulässig sind
 - Dachaufbauten
 - Dacheinschnitte und
 - Dachflächenfenster.
2. **Dachaufbauten** im Sinne dieser örtlichen Satzung sind Gebäudeteile, die die Dachhaut nach außen durchbrechen, so zum Beispiel Gaupen, Widerkehre, Zwerchgiebel, Dachaufkippungen und Dachreiter, Kamine und technisch bedingte Bauteile wie Liftaufbauten oder Aufbauten über Treppenhäusern.
3. **Dacheinschnitte** sind Einschnitte der Dachhaut nach innen, so zum Beispiel Dachterrassen und zurückversetzte Fenster in Schrägdächern.
4. **Dachflächenfenster** sind Verglasungen in der Ebene der Dachhaut, die sich öffnen lassen. Dachflächenfenster sind nach Nr. 15 des Anhangs zu § 50 LBO grundsätzlich verfahrensfrei und werden durch die „Gaupensatzung“ nicht eingeschränkt.

§ 3 Art und Maß zulässiger Dachaufbauten und Dacheinschnitte

1. Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind so zu wählen und zu gestalten, dass sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Farbe, Material und Verhältnis der Bauart und der Bauteile miteinander übereinstimmen.

2. Jeder einzelne Aufbau oder Einschnitt darf die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten.
3. Die Summe der Dachaufbauten und Dacheinschnitte auf einer Dachseite wird auf maximal 2/3 der Gebäudelänge festgelegt.

Die Gebäudelänge wird von den beiden Schnittpunkten der Außenwand mit der Dachhaut gemessen.

4. Dachaufbauten und Dacheinschnitte müssen vom First einen Abstand von 0,50 Meter einhalten.
5. Dachaufbauten oder Dacheinschnitte müssen vom Ortgang einen Abstand von 1,00 Meter einhalten.
6. Für Dachreiter und Dachaufkippungen, die auf den First aufgesetzt sind gilt:
 - maximale Höhe 0,75 Meter über dem First
 - maximale Breite 4,20 Meter quer zum First.

§ 4 Materialwahl

Um die Niederschlagswasserqualität nicht zu belasten, soll auf Dach- und Fassadenmaterialien aus Kupfer, Zink und Blei möglichst verzichtet oder die Freisetzung dieser Schadstoffe durch Beschichtungen ausgeschlossen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach § 10 III BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gaupensatzung aus dem Jahr 1996 in der Fassung vom 26.03.1996 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Immenstaad, den 26.09.2006

gez.
Beisswenger, Bürgermeister

Ausgefertigt am 27.10.2006

gez.
Beisswenger, Bürgermeister